

Berufspraktische Woche: Informationsblatt für Betriebe

Die Berufspraktische Woche soll eine praxisnahe Berufsorientierung ermöglichen und so eine bevorstehende Berufswahl erleichtern.

Die Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung erfolgt durch die Schule.

Die Schulveranstaltung soll unter anderem

- einen Einblick in die Berufswelt ermöglichen und Ausbildungswege aufzeigen
- die Berufswahlreife fördern und die Berufsfindung erleichtern,
- Klarheit über körperliche, geistige und charakterliche Anforderungen von Berufen verschaffen,
- die Möglichkeit bieten, selbstkritisch die persönliche Eignung für ausgewählte Berufe zu überprüfen.

Durchführungsrichtlinien

- Es handelt sich um kein Arbeitsverhältnis.
- Die Ausführung von typischen Arbeitsvorgängen zum Zweck des Kennenlernens durch den Schüler ist zulässig.
- Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entstehen und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommen kann.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen, die Schüler sind über die im Betrieb auftretenden Gefahren zu belehren und zu beaufsichtigen. Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers. Arbeitszeiten, die im "Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen "987 - KJBG" geregelt sind, müssen eingehalten werden.
- Die Schüler sind verpflichtet, sich entsprechend der Gefahrenunterweisung zu verhalten.
- Die Schüler sind bei der Inanspruchnahme der Schnupperlehre im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert und müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Schäden, die ein Schüler verursacht, sind nach den Regeln des Allgemeinen Schadenersatzrechts zu beurteilen, die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei Berufspraktischen Tagen / Wochen, wo SchülerInnen einzeln oder gruppenweise in einem Betrieb ohne ständige Aufsicht durch LehrerInnen anwesend sind, muss die ständige Beaufsichtigung im Sinne des § 44a des SchUG durch eine geeignete Person des jeweiligen Betriebes gewährleistet sein. Diese Person muss der Schule namentlich bekanntgegeben werden.
§44aSchUG: die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§13), schulbezogenen Veranstaltungen (§13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies
 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.*
- Es entsteht keine Entgeltspflicht des Betriebes bzw. Sozialversicherungspflicht.